

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster.

(Vom 4. Dezember 1872.)

Tit. I

Unterm 7/12. September l. J. übermittelte die Regierung des Kantons Zürich die vom Zürcher Kantonsrath der Direktion der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen und dem leitenden Ausschuss der Töfzbahngesellschaft unterm 20. August 1872 ertheilte Konzession für eine Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster. Die Regierung stellte dabei das Ansuchen, daß der Bundesrath dieser Konzession von sich aus gemäß der ihm von der Bundesversammlung gegebenen Vollmacht die Genehmigung ertheilen möchte. Da indessen in dem bezüglichen Schreiben in keinerlei Weise berührt wurde, daß die sofortige Genehmigung dringlich sei, fragliche Vollmacht aber ausdrücklich nur auf dringliche und unbeanstandete Konzessionen Anwendung findet, so glaubten wir im vorliegenden Falle die Genehmigung der h. Bundesversammlung selbst vorbehalten zu sollen, um so mehr als schon vor Eingang der Konzession Seitens der Direktion der Nordostbahn (mit Schreiben vom 28. August 1872) eine auf dieselbe bezügliche Rechtsverwahrung eingegangen war. Diese Rechtsverwahrung bezieht sich auf den Art. 2 des Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrathes, gemäß welchem „die Gesellschaft für eine allfällige Entschädigung, welche der Nordostbahngesellschaft für den Ausfall am Verkehr von Zürich in der Richtung nach Winterthur und umgekehrt gesprochen werden möchte, haftbar erklärt wird.“

Wie in der bezüglichen Eingabe der Nordostbahndirektion des Nähern auseinandergesetzt ist, werden die Entschädigungsansprüche, um die es sich handelt, auf dem der Nordostbahn vom Kanton Zürich bei Konzession der Eisenbahn Zürich-Gundetsweil auf die Dauer von 30 Jahren zugesicherten Ausfluß von Parallelbahnen hergeleitet. Bei der Genehmigung letzterer Konzession durch die Bundesversammlung (Bundesbeschuß vom 28. Januar 1853, Eisenbahnaktenammlung Band I, Seite 236) wurden gegenüber dem Art. 3 der Konzession die Rechte des Bundes ausdrücklich gewahrt. Da nun demzufolge die rechtlichen Folgen und Ansprüche, welche die Nordostbahn aus dem erwähnten Art. 3 der Konzession für die Eisenbahn Zürich-Gundetsweil und dem Art. 2 des Kantonsrathsbeschlusses vom 20. August d. J., betreffend Genehmigung der Konzession Kloten-Zürich (Neumünster) herleiten will, das Verhältniß zum Bunde in keiner Weise berühren, so ist auch keine Veranlassung vorhanden, dieses Punktes bei Genehmigung der letztern Konzession zu erwähnen. Dagegen dürfte es unseres Erachtens am Plage sein, um die Verwahrung der Nordostbahn nicht einfach mit Stillschweigen zu übergehen, bei Mittheilung des Genehmigungsbeschlusses für die Konzession Kloten-Zürich der Regierung des Kantons Zürich für sich und zuhanden der Konzessionäre und der Direktion der Nordostbahn unter Bezugnahme auf Art. 2 des Beschlusses des Kantonsrathes von Zürich vom 20. August zu eröffnen, daß durch die Genehmigung der Konzession allfällige bestehende Rechte Dritter und die auf dieselben bezüglichen Verhältnisse nicht berührt werden.

Was nun im Uebrigen die vorliegende Konzession selbst anbelangt, so stimmt dieselbe (mit Ausnahme der selbstverständlich nöthigen Abweichungen) durchgehends wörtlich mit der Konzession überein, welche vom Stande Zürich seiner Zeit für die Linie Effretikon-Wäpfikon-Hinweil erteilt und durch Bundesrathsbeschuß vom 30. Dezember 1871 genehmigt worden ist. (Eisenbahnaktenammlung Bd. VII, S. 419.) Wir beantragen daher Gutheißung der Konzession nach den Bestimmungen des letzterwähnten Beschlusses und empfehlen Ihnen demgemäß nachstehenden Beschlusentwurf zur Genehmigung.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Dezember 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Konzession für eine Eisenbahn von Kloten nach Zürich
oder Neumünster.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) einer vom Kantonsrathe des Standes Zürich der Direktion der Eisenbahnunternehmung Winterthur-Singen-Kreuzlingen und dem leitenden Ausschusse der Tössthalbahngesellschaft zuhanden der verbundenen Eisenbahngesellschaften Winterthur-Bauma und Winterthur-Singen-Kreuzlingen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster erteilten Konzession;

2) des bezüglichen Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrathes von Zürich vom 20. August 1872;

3) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 4. Dezember 1872;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschliesst:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. In Anwendung von Art 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr

als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hiervon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, dass jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22¹/₂fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, dass die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnissmässiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, dass widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster. (Vom 4. Dezember 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1872
Date	
Data	
Seite	827-831
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 501

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.